



Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2

Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/221110

www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 852-0/536/2025

Möllbrücke, am 17. Dezember 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2025, Zl. 852-0/536/2025, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden
(Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2025, Zl. 852-0/535/2025 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgung der biogenen Abfälle - geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
--	---	---	-------------------

65 Liter Müllsack im Sonderbereich	Euro 46,00	Euro 48,00	Euro 50,00
40 Liter Müllbehälter	Euro 46,00	Euro 48,00	Euro 50,00
90 Liter Müllbehälter	Euro 65,00	Euro 68,00	Euro 70,00
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 84,00	Euro 88,00	Euro 92,00
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 169,00	Euro 177,00	Euro 186,00
Je 800 Liter Müllbehälter	Euro 562,00	Euro 590,00	Euro 620,00
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 773,00	Euro 810,00	Euro 850,00

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
40 Liter Müllbehälter	Euro 4,00	Euro 4,20	Euro 4,40
90 Liter Müllbehälter	Euro 6,00	Euro 6,30	Euro 6,60
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 8,00	Euro 8,40	Euro 8,80
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 16,00	Euro 17,00	Euro 18,00
Je 800 Liter Müllbehälter	Euro 55,00	Euro 58,00	Euro 61,00
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 75,00	Euro 79,00	Euro 83,00

- (2) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr für die im Gemeindeamt ausgegebenen 65 Liter Zusatzmüllsäcke aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028

Je 65 Liter Müllsack	Euro 5,00	Euro 5,25	Euro 5,50
----------------------	-----------	-----------	-----------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke (und Zusatzsäcke) mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
Je 65 Liter Müllsack	Euro 3,50	Euro 3,75	Euro 4,00

- (4) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Biomüll, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
Je 120 Liter Biotonne	Euro 6,00	Euro 6,50	Euro 7,00
Je 240 Liter Biotonne	Euro 12,00	Euro 13,00	Euro 14,00

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.

- (2) Die Abfallgebühren für die Müllsäcke im Sonderbereich und die Bereitstellungsgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides am 10. Februar eines jeden Jahres fällig.
- (3) Im Abholbereich sind vierteljährlich am 12. April, am 12. Juli, am 12. Oktober und am 12. Jänner (des Folgejahres) anteilige Zahlungen für die Restmüll- und Biomüll-Behälterentleerungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzungen zu leisten.
- (4) Der Betrag wird mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für den 65 Liter Zusatzmüllsack (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack für den Sonderbereich) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 22. Dezember 2021, Zl. 852-0/468/2021, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel